

Vorlage an den Landrat

**Änderung des Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft
(Zivilschutzgesetz, ZSG BL): Anpassungen ans Bundesrecht und Übertragung von
kommunalen und regionalen Zivilschutzaufgaben an den Kanton sowie weitere
Nachführungen**

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Zivildienst hat seit Jahren mit sinkenden Personalbeständen zu kämpfen, was sich insbesondere auf die Leistungserbringung auswirkt. Im Frühjahr 2025 haben die eidgenössischen Räte daher eine Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivildienst ([Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz, BZG, SR 520.1](#)) beschlossen. Durch diese können zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden, einen Teil ihrer Dienstpflicht in Zivildienstorganisationen eines Kantons mit Unterbestand zu leisten. Die zivildienstpflichtigen Personen absolvieren dieselben Ausbildungen wie reguläre Schutzdienstpflichtige und können zu Wiederholungskursen und Einsätzen aufgeboten werden. Die entsprechenden Änderungen treten voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft. Der Kanton Basel-Landschaft plant, zur Behebung des aktuellen Unterbestands von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und Zivildienstleistende in den kantonalen und regionalen Zivildienstorganisationen einzusetzen. Zur vollständigen Umsetzung des Einsatzes von Zivildienstleistenden in den Zivildienstorganisationen ist das Gesetz über den Zivildienst im Kanton Basel-Landschaft ([Zivildienstgesetz BL, ZSG BL, SGS 732](#)) anzupassen.

Diese Revision soll auch zum Anlass genommen werden, um die Übertragung von kommunalen Zivildienstaufgaben an den Kanton bzw. die kantonale Zivildienstkompanie als weitere Möglichkeit zur Entlastung der regionalen Zivildienstorganisationen vorzusehen.

Das [ZSG BL](#) und auch das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft ([Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL, SGS 731](#)) haben sich seit dem Inkrafttreten im Jahr 2022 grundsätzlich bewährt. Bei einzelnen Punkten haben sich indes in der praktischen Anwendung Lücken erkennbar gemacht. Diese sollen im Rahmen der nun notwendig gewordenen Teilrevision ebenfalls adressiert werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	5
2.3.1.	<i>Ermöglichung des Einsatzes von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz (§§ 2, 7 und 18 ZSG BL)</i>	5
2.3.2.	<i>Übertragung von kommunalen Zivilschutzaufgaben an den Kanton (neuer § 3a und § 4 Abs. 2 ZSG BL)</i>	6
2.3.3.	<i>Festlegung von einheitlichen Berechnungsgrundsätzen zur Kostentragung bei Hilfeleistungen zuhanden anderer Zivilschutzorganisationen oder kantonaler Behörden (neuer § 4a ZSG BL)</i>	6
2.3.4.	<i>Kompetenz des Kantons zur einheitlichen Festlegung der Zuweisung der Grade zu den Funktionen (neuer § 7 Abs. 1. Bst. a^{bis})</i>	7
2.3.5.	<i>Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes im Falle eines bewaffneten Konflikts (neuer § 7 Abs. 3 ZSG BL)</i>	7
2.3.6.	<i>Digitalisierung des Aufgebots zu Zivildienstleistungen (§ 18 ZSG BL)</i>	8
2.3.7.	<i>Klarstellung betreffend die Verfügung vorsorglicher Massnahmen (§ 8 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 BSG BL)</i>	8
2.3.8.	<i>Weitere Erläuterungen zu den Änderungen in den Gesetzesbestimmungen</i>	9
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	9
2.5.	Rechtsgrundlagen	9
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	9
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	10
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	10
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	11
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
4.	Anhang	12

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Der Zivilschutz als strategische Reserve innerhalb des Kantons im Bevölkerungsschutz ist bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen sowie in bewaffneten Konflikten für den Schutz und die Rettung der Bevölkerung zuständig. Darüber hinaus kann er für präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden, Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen und weitere Einsätze zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Einwohnergemeinden für die Organisation und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes zuständig ([§ 2 Abs. 2 Bst. a ZSG BL](#)). Diese haben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einwohnergemeinden zu regionalen Zivilschutzorganisationen zusammengeschlossen ([§ 3 Abs. 1 ZSG BL](#)). Der Umfang der Aufgaben des Zivilschutzes ist in einem Leistungsprofil festgelegt. Dieses ergibt sich aus den Vorgaben des Bundes und wurde durch den Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden erlassen ([§ 6 ZSG BL](#)).

Das aktuelle [ZSG BL](#) trat per 1. Juli 2022 in Kraft. Mit der damaligen Totalrevision wurden insbesondere die bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt, welche sich aus einer Totalrevision des [BZG](#) ergaben. Zudem wurden erste Erkenntnisse aus der Covid-19 Pandemie eingearbeitet. Der Zivilschutz hat seit Jahren mit sinkenden Beständen zu kämpfen, was namentlich eine Folge der Revision des [BZG](#) war, mit welcher die Schutzdienstpflicht per 1. Januar 2021 verkürzt wurde. Die vom Landrat basierend auf [Art. 99 Abs. 3 BZG](#) verabschiedete Übergangsfrist in [§ 24 ZSG BL](#) erlaubte eine temporäre Verlängerung der Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem Schutzdienstpflichtige 40 Jahre alt werden. Diese Übergangsbestimmung konnte indes nur bis zum 31. Dezember 2025 angerufen werden, womit die Bestände drastisch sanken. Per 1. Januar 2026 verfügt der Kanton Basel-Landschaft noch über 1'139 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS). Das Leistungsprofil errechnet indes pro Zivilschutzkompanie einen minimalen Bestand von 203 Angehörigen des Zivilschutzes, welcher notwendig ist, um alle Leistungen gemäss dem Leistungsprofil in einer minimalen Form erbringen zu können. Dieser setzt sich zusammen aus der zur Leistungserbringung notwendigen Anzahl Angehörige des Zivilschutzes je Funktion (z.B. Führungsunterstützung, Logistik). Für die wirksame Leistungserbringung muss sich der Soll-Bestand indes an der Bevölkerungszahl und den Bedürfnissen im Ereignisfall orientieren. Um in diesen Fällen die Durchhaltefähigkeiten der Funktionen «an der Front» (namentlich Betreuung und technische Hilfe) über eine längere Zeitdauer garantieren zu können, müssen die entsprechenden Züge doppelt dotiert sein (128 statt 64 AdZS). Daraus ergibt sich für jede Zivilschutzkompanie ein Soll-Bestand von 331 Angehörigen des Zivilschutzes pro Kompanie. Auf den ganzen Kanton gerechnet besteht somit ein Sollbedarf von über 3'000 Angehörigen des Zivilschutzes, um die bundesrechtlichen Vorgaben an die Leistungsbereitschaft des Zivilschutzes erfüllen zu können.

Da der Umfang und die Länge der Schutzdienstpflicht im [BZG](#) abschliessend geregelt sind, kann eine nachhaltige Besserung des Bestandes in erster Linie durch Massnahmen auf Bundesebene erreicht werden. Im Frühjahr 2025 haben die eidgenössischen Räte daher eine Änderung des [BZG](#) beschlossen. Mit dieser Revision können insbesondere zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden, einen Teil ihrer Dienstpflicht in Zivilschutzorganisationen eines Kantons mit Unterbestand zu leisten. Die zivildienstpflichtigen Personen absolvieren dieselben Ausbildungen wie reguläre Schutzdienstpflichtige und können zu Wiederholungskursen und Einsätzen aufgeboten werden (Botschaft zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 8. Mai 2024, [BBI 2024 1216, S. 3](#)). Die entsprechenden Änderungen treten voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft. Der Kanton Basel-Landschaft plant zur Behebung des aktuellen Unterbestands von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und Zivildienstleistende in den Zivilschutzorganisationen einzusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Änderungen auf Bundesstufe zusätzlich bis zu 350 Zivildienstleistende (aus dem Kanton Basel-Landschaft) pro Jahr verpflichtet werden könnten, im Kanton Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation zu erbringen. Durch die Begrenzung auf 80 Diensttage bzw. 4 Jahre vor Ende der Zivildienstpflicht verbleiben diese indes kürzer in den ZSO. Da die Zivildienstleistenden grundsätzlich den Angehörigen des Zivilschutzes gleichgestellt werden, müssen sie dieselbe Ausbildung durchlaufen wie diese und entsprechend ausgerüstet werden. Der daraus resultierende Mehrbedarf bei der Ausbildung und

beim Material soll im Kanton schrittweise aufgebaut werden. Geplant ist, in einem ersten Schritt die zusätzlichen Ressourcen für die Ausbildung und Ausrüstung von 150 Zivildienstleistenden pro Jahr und später die Kapazitäten für bis zu 300 Zivildienstleistende pro Jahr zu schaffen (zusätzlich zu den circa 100 regulär rekrutierten Angehörigen des Zivilschutzes pro Jahr). Auch bei einer optimalen Umsetzung wird es voraussichtlich ca. 10 Jahre dauern, bis auch mit den Zivildienstleistenden der kantonale Sollbestand wieder erreicht und langfristig gehalten werden kann.

Der Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen macht sich in den regionalen Zivilschutzorganisationen deutlich bemerkbar. Trotz verschiedener Zusammenschlüsse von und Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen den regionalen Zivilschutzorganisationen erreicht per 1. Januar 2026 keine regionale Zivilschutzkompanie mehr den gemäss dem Leistungsprofil Zivilschutz vorgesehenen Soll-Bestand von 331 Angehörigen des Zivilschutzes. Dadurch können sie die vom Bundesrecht vorgegebenen Fähigkeiten nicht mehr vollständig gewährleisten. Der Kanton führt gemäss [§ 8 ZSG BL](#) eine kantonale Zivilschutzorganisation, welche zusätzliche Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes erfüllt, die nicht durch jede regionale Zivilschutzorganisation erbracht werden können (z.B. im Bereich der ABC-Wehr und der Sanitäts-Hilfeleistungen). Auch die kantonale Zivilschutzkompanie hat aktuell einen Unterbestand (121 statt 363 AdZS). Damit namentlich den regionalen Zivilschutzorganisationen alsbald wieder mehr personelle Mittel zur Verfügung stehen, sind die Umsetzung des Einsatzes von Zivildienstleistenden im Zivilschutz und weitere Möglichkeiten zur Entlastung der regionalen Zivilschutzorganisationen vorzusehen.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage wird eine Änderung des [ZSG BL](#) und des [BSG BL](#) vorgeschlagen. Dadurch soll der Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen in Zivilschutzorganisationen im Kanton Basel-Landschaft vollumfänglich ermöglicht werden. Im Weiteren soll den kommunalen bzw. regionalen Zivilschutzorganisationen die Übertragung ihrer Zivilschutzaufgaben an den Kanton gestattet werden. Das [ZSG BL](#) und das [BSG BL](#) haben sich seit dem Inkrafttreten in den letzten Jahren grundsätzlich bewährt. Bei einzelnen Punkten sind indes Lücken oder Verbesserungsmöglichkeiten erkennbar geworden. Die nun notwendig gewordene Teilrevision soll zum Anlass genommen werden, um die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Ermöglichung des Einsatzes von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz (§§ 2, 7 und 18 ZSG BL)

Die Revision des [BZG](#) ermöglicht Kantonen mit Unterbestand den Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz. Die meisten im Rahmen dieser Revision eingeführten Regelungen im BZG sind direkt anwendbar und erfordern keine Umsetzung im kantonalen Recht. Indes werden im Bundesrecht die zivildienstpflichtigen Personen nicht umfassend mit den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt. Vielmehr unterstehen die zivildienstpflichtigen Personen auch bei Einteilung in einer Zivilschutzorganisation dem Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst ([Zivildienstgesetz, ZDG, SR 824.0](#); vgl. [Art. 29a BZG](#)). Diverse Regelungen, welche für Schutzdienstpflichtige gelten, werden jedoch für zivildienstpflichtige Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, für anwendbar erklärt. Zudem verweist das Zivildienstgesetz betreffend der ordentlichen Zivildienstleistungen weitgehend auf die entsprechenden Bestimmungen im [BZG](#) (vgl. [Art. 9 Abs. 3 ZDG](#)). Auch das [ZSG BL](#) verwendet an verschiedenen Stellen den Begriff der Schutzdienstpflichtigen. Es ist nicht klar, ob die entsprechenden Bestimmungen aufgrund der Bundesgesetzgebung ohne weiteres auf Zivildienstpflichtige anwendbar sind. Daher sollen in den Bereichen, in denen der Kanton entsprechende Regelungsbefugnis hat, klargestellt werden, welche Regelungen auch für die Zivildienstleistenden in Zivilschutzorganisationen gelten. Ohne entsprechende Regelung könnte der Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz zwar dennoch ermöglicht werden, wäre aber hinsichtlich gewisser Aspekte nicht abschliessend geregelt. Es soll namentlich klargestellt werden,

dass die Gemeinden auch für die Beförderung von Zivildienstleistenden in der Zivilschutzorganisation zuständig sind. Dies erscheint sinnvoll, da diese in denselben Formationen integriert sind und sich die Beförderungen nach denselben Regeln richten (vgl. § 30 Abs. 5 Verordnung über den Zivilschutz des Bundes [[ZSV, SR 520.11](#)]). Die Zuständigkeit zur Ein- und Umteilung der Zivildienstleistenden zu den Zivilschutzorganisationen soll ebenfalls grundsätzlich wie bei den Schutzdienstpflichtigen funktionieren, weshalb die entsprechende Zuständigkeit des Kantons ([§ 7 Abs. 1 Bst. a ZSG BL](#)) klargestellt werden soll. Das Bundesrecht regelt das Aufgebot zu Dienstleistungen im Zivilschutz für Zivildienstleistende grundsätzlich abschliessend und abweichend vom Aufgebot für Schutzdienstpflichtige ([Art. 22 ZDG](#) und [Art. 46a BZG](#)). [Art. 46a Abs. 3 BZG](#) erklärt indes für das Aufgebot zu Einsätzen explizit die kantonalen Verfahren als massgeblich. Daher sollen die entsprechenden Bestimmungen ([§ 18 Abs. 3 und 4 ZSG BL](#)) auch für Zivildienstpflichtige gelten, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen. Nicht angepasst werden [§ 18 Abs. 1 und 2 ZSG BL](#), da deren Regelungsgehalt nach dem oben Ausgeführten im Bundesrecht abschliessend geregelt ist.

2.3.2. *Übertragung von kommunalen Zivilschutzaufgaben an den Kanton (neuer § 3a und § 4 Abs. 2 ZSG BL)*

Vom aktuellen Unterbestand sind insbesondere die regionalen Zivilschutzorganisationen stark betroffen, was sich auch auf deren Einsatzbereitschaft auswirkt. Eine nicht vollständige Einsatzbereitschaft ist auch dann gegeben, wenn eine bestimmte Funktion überproportional vertreten ist, während eine andere nicht vollständig besetzt werden kann. Dadurch können die regionalen Zivilschutzorganisationen ihre Aufgaben im Ereignisfall unter Umständen gar nicht oder nicht vollständig erfüllen. Mit der Revision soll ermöglicht werden, dass die Gemeinden bzw. die Zivilschutzorganisationen ihre Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes an den Kanton übertragen können. Denkbar ist beispielsweise, dass Einwohnergemeinden auf die Führung einer eigenen regionalen Zivilschutzkompanie verzichten und die Wiederholungskurse sowie die Einsätze in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet vollständig durch die kantonale Zivilschutzkompanie erbringen lassen können. Neben der vollständigen Übertragung der Zivilschutzaufgaben an den Kanton ist es auch denkbar, dass eine Zivilschutzkompanie die Durchführung der administrativen Aufgaben, welche aktuell in der Regel durch eine Zivilschutzstellenleitung im Anstellungsverhältnis übernommen wird, an den Kanton überträgt. Das zuständige Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bzw. die kantonale Zivilschutzkompanie werden diese zusätzlichen Leistungen mit den ihr bisher zugeteilten Mitteln nicht erbringen können, insbesondere da die Kantonale Zivilschutzkompanie ebenfalls einen Unterbestand aufweist. Es erscheint daher folgerichtig, dass die Einwohnergemeinden bzw. die regionalen Zivilschutzorganisationen ihre personellen Mittel und ihr Material im Umfang der übertragenen Leistung dem Kanton bzw. der kantonalen Zivilschutzkompanie zur Verfügung stellen müssen.

Es ist wichtig festzuhalten, dass (analog zur Aufgabenübertragung an Private) die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes bei der Gemeinde verbleibt. Sie kann lediglich deren Durchführung an den Kanton übertragen. Daher soll auch die Kostentragung bei den Gemeinden bleiben. Eine entsprechende Übertragung kann den Vorteil haben, dass gewisse Leistungen einheitlich durch den Kanton erbracht werden können. Da sich daraus auch Skalierungseffekte ergeben können, wird die Leistungserbringung unter Umständen für die betroffenen Gemeinden kostengünstiger. Der Umfang und die weiteren Parameter der Übertragung sind zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

2.3.3. *Festlegung von einheitlichen Berechnungsgrundsätzen zur Kostentragung bei Hilfeleistungen zuhanden anderer Zivilschutzorganisationen oder kantonomer Behörden (neuer § 4a ZSG BL)*

Grundsätzlich sind die Einwohnergemeinden durch die jeweiligen Zivilschutzorganisationen für die Einsätze auf ihrem Gebiet verantwortlich und tragen die damit verbundenen Kosten ([§ 4 ZSG BL](#)). Bei Einsätzen im Zusammenhang mit grösseren Ereignissen reichen unter Umständen die

personellen Mittel und die vorhandenen Materialien und Fahrzeuge der lokal zuständigen Zivilschutzorganisation zur Ereignisbewältigung nicht aus. In diesem Fall ist es möglich, weitere Zivilschutzorganisationen zur Ereignisbewältigung beizuziehen. Die dadurch anfallenden Kosten werden in der Regel der um Unterstützung ersuchenden Zivilschutzorganisation in Rechnung gestellt. Die aktuellen rechtlichen Grundlagen stehen einer entsprechenden Hilfeleistung und der Rechnungsstellung der hilfeleistenden an die empfangende Zivilschutzorganisation nicht entgegen. Die Praxis hat indes gezeigt, dass zwischen den verschiedenen Zivilschutzorganisationen grosse Unterschiede betreffend die in Abrechnung gebrachten Kosten bzw. Ansätze bestehen. Dies wird auch von den Gemeinden teilweise als unvorteilhaft erachtet. Wenn zudem vor oder nach einem Hilfseinsatz zwischen den beteiligten Zivilschutzorganisationen über finanzielle Aspekte verhandelt werden muss, ist dies hinsichtlich der Unterstützungsbereitschaft im Einsatzfall nicht zielführend. Es erscheint daher gerechtfertigt, dass (wie in einzelnen anderen Kantonen) gesetzlich festgelegt wird, welche Kosten durch die Hilfe empfangende Zivilschutzorganisation bzw. deren Einwohnergemeinden zuhanden der hilfeleistenden Organisation zu tragen sind. Um die Abrechnung zusätzlich zu vereinfachen, soll es dem Regierungsrat ermöglicht werden, auf Verordnungsstufe einen Pauschalbetrag pro Einsatztag eines Zivilschutzangehörigen festzulegen, mit welchem die entsprechenden Kosten verrechnet werden können (eine ähnliche Regelung besteht auf Bundesebene betreffend die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft). Bei der Festlegung der Höhe dieses Pauschalbetrags sind dabei die Bedürfnisse der Einwohnergemeinden (vertreten durch die Zivilschutzorganisationen) zu berücksichtigen. Es erscheint zudem angebracht, dass diese Regeln analog gelten, wenn regionale Zivilschutzorganisationen zugunsten von kantonalen Behörden Einsätze erbringen.

2.3.4. Kompetenz des Kantons zur einheitlichen Festlegung der Zuweisung der Grade zu den Funktionen (neuer § 7 Abs. 1. Bst. a^{bis})

Die Gemeinden sind für die Beförderungen im Zivilschutz zuständig. Sie haben dabei die Vorgaben des übergeordneten Rechts (Bund, Kanton) zu beachten. Die den jeweiligen Funktionen (z.B. Kommandant) zugewiesenen Grade (z.B. Hauptmann) sind in der [ZSV](#) geregelt. Die Vorgaben des Bundes lassen den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum. Die einheitliche Auslegung in den verschiedenen Zivilschutzorganisationen wurde bisher durch eine Weisung des AMB sichergestellt. Die entsprechende Zuständigkeit soll inskünftig explizit auf Gesetzesstufe verankert und auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.

2.3.5. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes im Falle eines bewaffneten Konflikts (neuer § 7 Abs. 3 ZSG BL)

Aufgrund der aktuellen und zunehmenden Bedrohungslage erscheint ein bewaffneter Konflikt mit Auswirkungen auf die Schweiz nicht mehr undenkbar. Gemäss Art. 61 der Bundesverfassung ([BV, SR 101](#)) ist die Gesetzgebung über den zivilen Schutz von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte Sache des Bundes. Diese hat er mit dem Erlass des [BZG](#) grundsätzlich wahrgenommen. Dieses Gesetz sieht in Art. 7 vor, dass der Bund die Führung und die Koordination im Falle eines bewaffneten Konflikts übernimmt. Allfällige Massnahmen von Seiten des Bundes (z.B. Erweiterung der Schutzdienstpflicht, [Art. 32 BZG](#)) sowie der Kantone (Retentionsrecht des Zivilschutzes, vgl. [Art. 28 BZG](#)) ergeben sich grundsätzlich aus diesem Gesetz und wurden daher in der kantonalen Gesetzgebung bisher nicht geregelt. Gemäss [Art. 15 BZG](#) müssen indes die Kantone die Bereitschaft des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte sicherstellen. Wie sie dies tun, ist als Ausfluss der Organisationsautonomie weitgehend den Kantonen überlassen ([Art. 47 BV](#)). Der Zivilschutz ist als Partnerorganisation ein wichtiges Element im Bereich des Bevölkerungsschutz ([Art. 3 Abs. 2 Bst. e BZG](#)). Mit den aktuellen Bestandzahlen und insbesondere aufgrund der starken Fragmentierung in kleine, regionale Zivilschutzorganisationen wird davon ausgegangen, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes im Kanton nicht mehr ohne zusätzliche Massnahmen sichergestellt werden kann. Daher soll es dem Regierungsrat ermöglicht werden, im Falle eines bewaffneten Konflikts Massnahmen zu ergreifen, um die Leistungserfüllung des Zivilschutzes sicherzustellen. Denkbar sind namentlich verbindliche Vorgaben an die

Zivilschutzorganisationen für die einheitliche Beschaffung von Material oder der Aufbau von zusätzlichen Kompetenzen ausserhalb des Leistungsprofils. Darunter kann etwa die Unterstützung beim Schutz oder Betrieb von kritischen Infrastrukturen verstanden werden. Ebenfalls soll es auf diese Weise möglich sein, vorübergehend grössere Zivilschutzregionen festzulegen, um allfällige Unterbestände in den einzelnen Zivilschutzorganisationen temporär ausgleichen zu können. Die entsprechenden Massnahmen können nur soweit und solange verfügt werden, als dies für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt notwendig ist. Die grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes bzw. des Bevölkerungsschutzes wird dadurch nicht in Frage gestellt.

2.3.6. Digitalisierung des Aufgebots zu Zivildienstleistungen (§ 18 ZSG BL)

Unter dem Projekt «Digitalisierung Zivilschutz» (DIZIS) fasst das Bundesamt für Bevölkerungsschutz diverse Hilfsmittel zusammen, um die Interaktion der Dienstpflichtigen mit den anbietenden Behörden zu digitalisieren und zu erleichtern. In Übereinstimmung mit entsprechenden Bemühungen bei der Armee (DIMILAR) soll insbesondere das «Dienstbüchlein» digitalisiert und das Aufgebot bzw. die Dienstverschiebung elektronisch ermöglicht werden. Gemäss [Art. 45 Abs. 1 BZG](#) regeln die Kantone das Verfahren des Aufgebots. Im Kanton Basel-Landschaft sieht [§ 18 ZSG BL](#) bisher vor, dass die Schutzdienstpflichtigen für die Ausbildungs- und Wiederholungskurse sowie die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft schriftlich aufgeboten werden. Die Schriftlichkeit wird im Sprachgebrauch häufig mit der Papierform gleichgesetzt und steht somit der Digitalisierung des Aufgebots entgegen. Aus diesem Grund soll im Rahmen des Gesetzes (wie in anderen Kantonen) auf das explizite Erfordernis der Schriftlichkeit verzichtet werden und die Ausfertigung des Aufgebots auf Verordnungsstufe konkretisiert werden (vgl. die bereits bestehenden [§ 10 ff. Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft \[Vo ZSG BL, SGS 732.11\]](#)). Nicht betroffen sind nach dem oben Ausgeführten das Aufgebot an die Zivildienstleistenden (vgl. oben 2.3.1) und das Aufgebot zu Einsätzen, welches bereits heute über Alarmierungsmittel (z.B. Pager, Mobiltelefon) zulässig ist.

2.3.7. Klarstellung betreffend die Verfügung vorsorglicher Massnahmen (§ 8 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 BSG BL)

Bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse (vgl. [§ 3-7 BSG BL](#)) treten nur teilweise plötzlich und unvorhersehbar ein. Notlagen, schwere Mangellagen oder Krisen können sich auch schleichend entwickeln (z.B. Energiemangellagen, langanhaltende Trockenheit im Sommer). Gerade in diesen Fällen ist es unter Umständen notwendig, dass Massnahmen bereits vorsorglich angeordnet werden können, um die Verwirklichung der damit verbundenen Gefahren zu verhindern. So müssen beispielsweise bei Trockenheit allgemeine Feuerverbote verfügt werden können, bevor sich die Trockenheit in Form eines umfassenden Waldbrands als Grossereignis manifestiert. Im alten Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft ([aBZG BL](#)) sah [§ 5 Abs. 3](#) eine Zuständigkeit des Kantons zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei regionalen, umweltbedingten Mangellagen oder Gefährdungen vor. Diese Regelung wurde im Rahmen der Totalrevision nicht übernommen. Es hat sich indes herausgestellt, dass sich in Fällen, in denen ein Ereignis nicht bereits eingetreten ist, ohne diese Bestimmung nicht eindeutig ergibt, ab welchem Zeitpunkt die Führungsstäbe Massnahme ergreifen dürfen. Dies hat zu einer gewissen Unsicherheit bei der Anordnung entsprechender Massnahmen geführt. Gerade in den oben genannten Fällen kann es indes notwendig sein, dass Massnahmen bereits vorsorglich angeordnet werden können. Da damit unter Umständen in Grundrechtspositionen eingegriffen werden kann, ist eine Verankerung auf Gesetzesstufe notwendig. Mit der vorliegenden Teilrevision soll eine zu [§ 5 Abs. 3 aBZG BL](#) vergleichbare Regelung wieder aufgenommen werden, wobei deren Anwendungsbereich präzisiert wird. Im Gegensatz zur altrechtlichen Bestimmung soll die Möglichkeit zur Ergreifung vorsorglicher Massnahmen nicht nur für den Kanton, sondern auch für Gemeinden explizit im Gesetz verankert werden. Der Kanton und die Gemeinden können dabei jeweils im Rahmen der Ereignisse, für welche sie zuständig sind (vgl. [§ 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 BSG BL](#)), vorsorgliche Massnahmen ergreifen. Die entsprechenden Massnahmen können jeweils durch den zuständigen Führungsstab angeordnet

werden, sofern sie zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt, der Sach- und Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen ([§ 12 Abs. 3 bzw. 20 Abs. 5 BSG](#)). Bei der Anordnung konkreter Massnahmen wird jeweils das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten sein.

2.3.8. Weitere Erläuterungen zu den Änderungen in den Gesetzesbestimmungen

Weitere Informationen zu den sich aus den obenstehenden Ausführungen ergebenden Änderungen in den Gesetzesbestimmungen sind in der beiliegenden Synopse ersichtlich.

2.4. **Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Die Vorlage trägt durch Massnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes als Teil des Einsatzverbands Bevölkerungsschutz zur Optimierung der Bewältigung von technischen Gefahren und Naturgefahren bei (LFP 11, AFP 2026-2029, S. 39).

Im Rahmen der Mittelfristplanung wird bei der Sicherheitsdirektion betreffend LFP 9 Gesellschaft und Zusammenleben aufgeführt, dass der Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz durch die Änderung des [BZG](#) ermöglicht wird und beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zu einem erhöhten Ausbildungsbedarf führt. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der vollständigen Umsetzung des Einsatzes von Zivildienstleistenden im Zivilschutz.

2.5. **Rechtsgrundlagen**

Gemäss Art. 57 und 61 der Bundesverfassung ([BV, SR 101](#)) haben Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und für die Belange des Zivilschutzes zu sorgen. § 93 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) sieht vor, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen treffen.

Auf Bundesstufe konkretisiert das [BZG](#) die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Dritten im Bevölkerungsschutz sowie die Aufgaben des Zivilschutzes als Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz. Dabei lässt er den Kantonen in verschiedenen Aspekten Regelungsspielraum, welcher durch die kantonale Gesetzgebung im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz ausgefüllt wird. Mit der Revision vom 21. März 2025 erlaubt er unter anderem den Einsatz von Zivildienstleistenden in den kantonalen Zivilschutzorganisationen. Diese Vorlage dient hauptsächlich der Umsetzung dieser Revision.

2.6. **Finanzielle Auswirkungen**

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen ([§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG](#)):

Ja

Nein

Durch die Teilrevision des [ZSG BL](#) entstehen keine zusätzlichen Mehrausgaben.

Durch die Möglichkeit der Übertragung von Gemeindeaufgaben an den Kanton entstehen dem Kanton keine Mehrkosten, da die Kostentragung weiterhin bei den Gemeinden verbleibt. Für die Gemeinden können aufgrund der Skalierungseffekte bei der Leistungserbringung durch den Kanton allenfalls Kosten für die Erbringung der Aufgaben im Bereich Zivilschutz gesenkt werden.

Die Einwohnergemeinden sind von den Bestimmungen insofern betroffen, als durch die Umsetzung der Revision des [BZG](#), welche den Einsatz von Zivildienstleistenden im Zivilschutz ermöglicht, der Personalbestand ihrer Zivilschutzorganisationen erhöht wird. Dies wirkt sich positiv auf die Einsatzbereitschaft und Leistungserfüllung des Zivilschutzes aus. Zudem wird es den Gemeinden ermöglicht, die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Zivilschutz an den Kanton zu

übertragen. Auch wenn sie für die Kostentragung verantwortlich bleiben, können durch die Skalierungseffekte beim Kanton unter Umständen Kosteneinsparungen erreicht werden.

Der Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz wird bereits durch die Revision des [BZG](#) ermöglicht, welche voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Basierend auf das Bundesgesetz, wurde ein Projekt «Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz» initiiert, mit welchem jährlich bis zu 350 Zivildienstleistende die Zivilschutzausbildungen durchlaufen können. Die bestehenden Ausbildungsstrukturen des AMB (Instruktoren, Logistik) sind auf circa 100 Angehörige des Zivilschutzes pro Jahr ausgerichtet. Um die für die Ausbildung der Zivildienstleistenden notwendigen Kapazitäten zu schaffen, ist zusätzliches Personal anzustellen und Material bzw. Fahrzeuge zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurden im Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2026-2029 (AFP 2026-2029) Kosten in der Höhe von insgesamt 3.438 Mio. Franken gesprochen. Diese umfassen auch Stellenschaffungen beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz im Umfang von 5.5 Vollzeitstellen (4 Vollzeitstellen für zusätzliche Instruktoren, je 0.75 Vollzeitstellen für Logistik und Administration). Für die Jahre ab 2030 ist mit jährlichen weiteren Kosten in der Höhe von 970'000 Franken zu rechnen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan ([§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG](#)):

Ja Nein

Die Mehraufwände für die Umsetzung des Projekts «Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz» sind im AFP 2026-2029 bereits enthalten.

Auswirkungen auf den Stellenplan ([§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG](#)):

Ja Nein

Die neu zu schaffenden Stellen für die Umsetzung des Projekts «Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz» sind im Stellenplan 2026-2029 bereits enthalten.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken ([§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG](#)):

Da es sich bei den kostenrelevanten Punkten (Umsetzung des Projekts «Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz») namentlich um einen Nachvollzug von Bundesrecht handelt, erübrigen sich Wirtschaftlichkeitsüberlegungen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

folgt

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

§ 4 des [KMU-Entlastungsgesetzes](#) sowie § 2 der [KMU-Verordnung](#) sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwelter Betriebsabläufe, usw.

Die kleinen und mittleren Unternehmungen sind durch den Einsatz von Zivildienstleistenden in Zivilschutzorganisationen insofern betroffen, als diese anderen Einsatzbetrieben während dieser Dienstleistung nicht zur Verfügung stehen. Da sich diese Auswirkung indes bereits aus den Vorgaben des Bundesrechts ergibt, wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen zur KMU-Verträglichkeit verzichtet.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

folgt

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz über den Zivilschutz wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident:

Dr. Anton Lauber

die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Synopse
- Entwurf Gesetz

Landratsbeschluss

über die Änderung des Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft betr. Anpassungen ans Bundesrecht und Übertragung von kommunalen und regionalen Zivilschutzaufgaben an den Kanton sowie weitere Nachführungen

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über den Zivilschutz vom 20. Mai 2021 (SGS 732) wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

der/die Präsident/in:

die Landschreiberin: